

# RS OGH 2022/9/28 7Ob214/20a; 7Ob88/21y; 7Ob106/22x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2021

## Norm

AVB Betriebsunterbrechungsversicherung allg

### Rechtssatz

Betriebsunterbrechungsversicherung - COVID-19

### Entscheidungstexte

- RS0133467">7 Ob 214/20a  
Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 214/20a  
Beisatz: Hier: F 472 (Betriebsschließung infolge Seuchengefahr): Deckung bei Betriebsschließung aufgrund des Epidemiegesetzes, qualitative und quantitative Änderung des Risikos bei Betriebsunterbrechung auf Grund des COVID-19-Maßnahmengesetzes. (T1); Veröff: SZ 2021/14
- RS0133467">7 Ob 88/21y  
Entscheidungstext OGH 26.05.2021 7 Ob 88/21y  
Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Eine Betriebsschließung ist qualitativ ein anderes Risiko als ein Betretungsverbot, sodass es unerheblich ist, in welchen Gesetzen es angeordnet wird, weil nach den Bedingungen F 472 nur Betriebsschließungen gedeckt sind. Das Risiko einer bloß faktisch als Nebenwirkung eingetretenen Betriebsschließung aufgrund des angeordneten Betretungsverbots nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz ist daher von Art 1.1.1 der Bedingungen F 472 nicht gedeckt. (T2)
- RS0133467">7 Ob 106/22x  
Entscheidungstext OGH 28.09.2022 7 Ob 106/22x  
Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Dass Kunden den Betrieb des Klägers nicht betreten durften, ist schon ausgehend vom Wortlaut der ABUB 2007 qualitativ ein gänzlich anderes Risiko als eine bedingungsgemäß als Personenschaden definierte, beim Versicherten konkret und individuell eintretende Unfähigkeit oder Verhinderung, seine Arbeit zu leisten. (T3)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133467

### Im RIS seit

10.03.2021

### Zuletzt aktualisiert am

20.04.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)